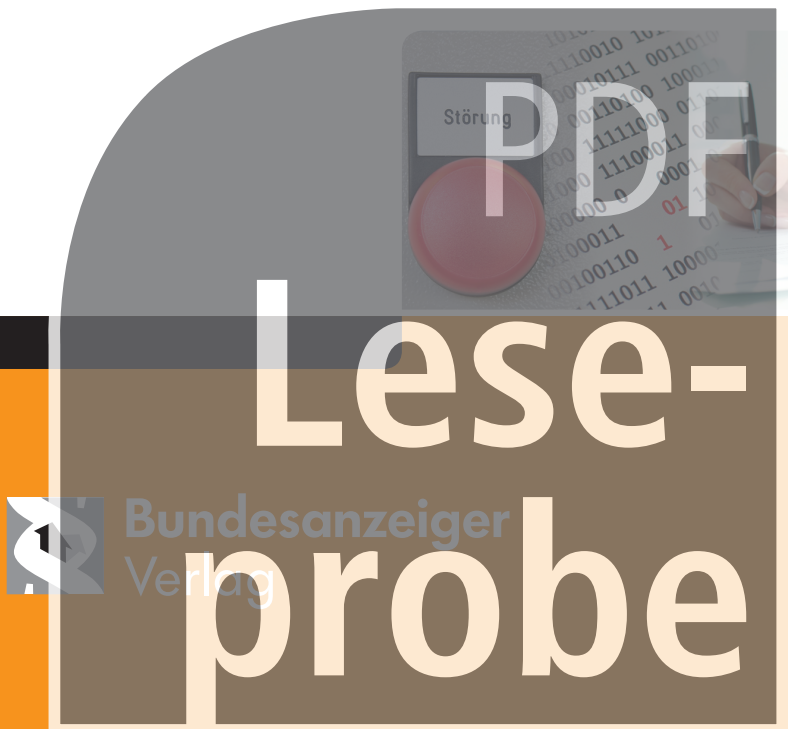


Müller

# Die neue Störfall-Verordnung

**Das ändert sich für Sie!**

Neue Anforderungen an die Unternehmen –  
die neue Störfall-Verordnung rechtssicher umsetzen





# Die neue Störfallverordnung



# Die neue Störfallverordnung

**Das ändert sich für Sie!**

**Neue Anforderungen an die Unternehmen –  
die neue Störfallverordnung rechtssicher  
umsetzen**

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Norbert Müller**

Global Dangerous Goods Coordinator, Schenker AG,

Honorarprofessor an der Hochschule für Logistik und Wirtschaft, Hamm



**Bundesanzeiger**  
Verlag

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln  
Internet: [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Themenportal unter [www.bundesanzeiger-verlag.de/sicherheit-technik-gefahren-gut.html](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/sicherheit-technik-gefahren-gut.html)

Beratung und Bestellung:  
Tel.: +49 (0) 221 97668-333  
Fax: +49 (0) 221 97668-344  
E-Mail: [waldemar.buczek@bundesanzeiger.de](mailto:waldemar.buczek@bundesanzeiger.de)

ISBN (Print): 978-3-8462-0650-8

ISBN (E-Book): 978-3-8462-0651-5

© 2017 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius

Produktmanagement: Ulrike Herberg

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Digital Print Group O. Schimek GmbH, Nürnberg

Titelabbildung: © Petra Albers, DirkR., [pressmaster/Shotshop.com](http://pressmaster/Shotshop.com)

Printed in Germany

## Vorwort

In Betriebsbereichen, in denen mit bestimmten gefährlichen Stoffen in bestimmten Mengen umgegangen wird, besteht die Gefahr eines Störfalls, d.h. eines Ereignisses, das zu einer ernsten Gefahr (für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt) oder zu Sachschäden führt. Solche Störfälle sollen verhindert, oder, wenn sie nicht verhindert werden konnten, in ihren Auswirkungen begrenzt werden.

Die Störfall-Verordnung (StörfallV) (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 12. BImSchV) gibt es seit 1980; seit 1982 dient sie auch der Umsetzung entsprechender Richtlinien (RL) der EG/EU („Seveso-Richtlinien“) in deutsches Recht. Die RL 2012/18/EU („Seveso III-RL“) machte eine erneute Änderung der StörfallV, aber auch des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die jüngste Änderung der StörfallV vom 9. Januar 2017 wurde am 13. Januar 2017 (stark verspätet) veröffentlicht und ist am 14. Januar 2017 in Kraft getreten. Sie enthält umfangreiche Änderungen bestehender Regelungen und einige neue Regelungen.

In Deutschland werden z.Z. rund 3.400 Bereiche betrieben, die in den Anwendungsbereich der StörfallV fallen, und zwar 2.300 „kleine“ („untere Klasse“) und 1.100 „große“ („obere Klasse“); die Betreiber dieser Bereiche müssen nun folgendes prüfen:

- Fällt der Bereich weiter in den Anwendungsbereich der StörfallV? Hier ist der vollständig geänderte Anhang I der StörfallV zu prüfen.
- Wenn ja: Welche Pflichten sind neu? Bis wann müssen diese erfüllt werden?

Aber auch Betreiber von *Betriebsstätten*, die bisher stofflich und/oder mengenmäßig nicht in den Anwendungsbereich der StörfallV fielen, müssen prüfen, ob und wenn ja inwieweit sie nun in den Anwendungsbereich der StörfallV fallen und dadurch zu *Betriebsbereichen* werden, und wenn ja welche Pflichten bis wann zu erfüllen sind.

Dieses Buch soll bei der Anwendung der StörfallV und ihrer jüngsten Änderungen eine Hilfe sein:

Betreiber

- bestehender Bereiche, die also schon bisher in den Anwendungsbereich der StörfallV fielen und auch weiter fallen, sind an den Änderungen und ihren möglichen Auswirkungen interessiert. Die Änderungen sind in diesem Buch kenntlich gemacht, und ihr Hintergrund wird erläutert.
- von *Betriebsstätten*, die nach Prüfung des Anhangs I der StörfallV 2017 festgestellt haben, dass ihre Betriebsstätte neu in den Anwendungsbereich der StörfallV fällt und deren Betriebsstätte damit zu einem *Betriebsbereich* gemäß

## Vorwort

---

StörfallV geworden ist, sind daran interessiert, ihre neuen Pflichten und deren Umsetzung in die betriebliche Praxis kennenzulernen. Hier helfen Checklisten.

Wichtig für diese Betreiber sind auch die Änderungen des

- Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), hier namentlich die neuen Paragraphen
  - 16a für störfallrelevante Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen und
  - 23a und 23b für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.
- Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG), hier namentlich der neue § 3d und die geänderte Nummer 1.5 der Anlage 2;

auch diese Änderungen werden vorgestellt und erläutert.

Duisburg, im Februar 2017

Prof. Dr. Norbert Müller

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>Verzeichnis relevanter Abkürzungen</b> .....	9

## Teil A Vorschriften mit Änderungen und Anmerkungen

*Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Darstellung der Änderungen auf der Umschlag-Klappseite*

<b>I.1 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)</b> .....	13
<b>I.2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) – Auszug –</b> .....	91
<b>I.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) – Auszug –</b> .....	109
<b>I.4 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Auszug –</b> .....	113
<b>I.5 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) – Auszug –</b> .....	115
<b>I.6 Bundesberggesetz (BBergG) – Auszug –</b> .....	117

## Teil B Arbeitshilfen

<b>II. Checklisten</b> .....	121
<b>III. Übersicht über StörfallIV-relevante Praxishilfen</b> .....	133

## Teil C Störfall-Verordnung – Neufassung

<b>IV. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)</b> .....	137
---	-----



# Teil A

## **Vorschriften mit Änderungen und Anmerkungen**

*Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Darstellung der Änderungen  
auf der Umschlag-Klappseite*



# I.1 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598),

geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I Seite 47), in Kraft getreten  
am 14. Januar 2017,

zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),  
in Kraft getreten am 5. April 2017

## Anmerkung

Die 12. BImSchV basiert auf §§ 23 (1) und (1a) und 23b (5) des BImSchG. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen i.d.F. vom 4. Juli 2012 (RL 2012/18/EU, „Seveso III-RL“) in deutsches Recht. Für häufig gestellte Fragen und Antworten („FAQ“) zur Seveso III-RL siehe <https://circabc.europa.eu/sd/a/840e3d58-8e33-40f5-9d6f-8797338dedfb/faq.pdf>.

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### Zweiter Teil Vorschriften für Betriebsbereiche

#### Erster Abschnitt Grundpflichten

- § 3 Allgemeine Betreiberpflichten
- § 4 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen
- § 5 Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen
- § 6 Ergänzende Anforderungen
- § 7 Anzeige
- § 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- § 8a Information der Öffentlichkeit

#### Zweiter Abschnitt Erweiterte Pflichten

- § 9 Sicherheitsbericht
- § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- § 11 Weitergehende Information[en] [über Sicherheitsmaßnahmen] der Öffentlichkeit
- § 12 Sonstige Pflichten

## I.1 StörfallV mit Änderungen und Anmerkungen

---

### Dritter Abschnitt Behördenpflichten

§ 13 Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber

§ 14 [Berichtspflichten] (weggefallen)

§ 15 Domino-Effekt

§ 16 Überwachungssystem

[Dritter Teil (weggefallen)]

§ 17 [(weggefallen)] Überwachungsplan und Überwachungsprogramm

### Vierter Abschnitt Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 18 [(weggefallen)] Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

#### [Vierter] **Dritter Teil Meldeverfahren, Schlussvorschriften**

§ 19 Meldeverfahren

§ 20 Übergangsvorschriften

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Anhang I Anwendbarkeit der Verordnung

Anhang II Mindestangaben im Sicherheitsbericht

Anhang III [Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem

Anhang IV Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Anhang V Information der Öffentlichkeit

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

Anhang VI Meldungen

Teil 1: Kriterien

Teil 2: Inhalte

Anhang VII (weggefallen)

## Erster Teil Allgemeine Vorschriften

### § 1 Anwendungsbereich

**(1) Die Vorschriften** [des Zweiten und Vierten Teils] **dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche**[, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten] **der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche**[, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten,] **der oberen Klasse gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.**

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs der unteren Klasse, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 [auch dann] auferlegen[, wenn die in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen nicht erreichen].



[(3) (weggefallen)]

[(4) (weggefallen)]

[(5) **3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für** [die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG genannten] **Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU genannt sind.**

### Anmerkung

Das sind:

- a) militärische Einrichtungen, Anlagen oder Lager;
- b) durch ionisierende Strahlung, die von Stoffen ausgeht, entstehende Gefahren;
- c) die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren damit unmittelbar in Zusammenhang stehende, zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter die RL 2012/18/EU fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen;

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.06.2005, Az 8A 3745/03

- d) die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter die RL 2012/18/EU fallenden Betriebe;
- e) die Gewinnung, nämlich die Erkundung, den Abbau und die Aufbereitung von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, einschließlich durch Bohrung;
- f) die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen;
- g) die unterirdische Offshore-Speicherung von Gas sowohl in eigenen Lagerstätten als auch an Stätten, wo auch Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffe, erkundet und gewonnen werden;
- h) Abfalldeponien, einschließlich unterirdischer Abfalllager.

es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.